

- gute Taten für den Sozialismus zu vollbringen, denn der Sozialismus führt zu einem besseren Leben für alle Werktätigen;
 - beim umfassenden Aufbau des Sozialismus im Geiste der gegenseitigen Hilfe und kameradschaftlichen Zusammenarbeit zu handeln, das Kollektiv zu achten und seine Kritik zu beherzigen;
 - das Volkseigentum zu schützen und zu mehren;
 - stets nach Verbesserung seiner Leistungen zu streben, sparsam zu sein und die sozialistische Arbeitsdisziplin zu festigen;
 - die Kinder im Geiste des Friedens und des Sozialismus zu allseitig gebildeten, charakterfesten und körperlich gestählten Menschen zu erziehen;
 - sauber und anständig zu leben und die Familie zu achten;
 - Solidarität mit den um ihre nationale Befreiung kämpfenden und den ihre nationale Unabhängigkeit verteidigenden Völkern zu üben;
- h) der Kampf gegen Bürokratismus, Schlamperei und Mißwirtschaft und die Erziehung der Mitglieder (Kandidaten) und der Werktätigen zur Unversöhnlichkeit und revolutionären Wachsamkeit gegenüber Partei- und Volksfeinden;
- i) die tägliche Sorge für die Verbesserung der kulturellen und materiellen Lebensverhältnisse der Arbeiter, Genossenschaftsbauern, Angehörigen der Intelligenz und der anderen Werktätigen;
- j) die Entfaltung der Kritik und Selbstkritik und die Erziehung der Parteimitglieder zur Unversöhnlichkeit gegenüber Mängeln, die sorgfältige Auswahl, Erziehung und Förderung der Kader.

58. Jedes Parteimitglied (jeder Kandidat), das in einem Betrieb, einer LPG, MTS/RTS, VEG, PGH, Verwaltung, Institution tätig ist, muß der Grundorganisation dieses Betriebes, der Institution usw. angehören, an der Arbeit dieser Parteiorganisation teilnehmen und dort seine Beiträge bezahlen.

Die Parteimitglieder, die nicht in einem Betrieb, einer LPG, MTS/RTS, VEG, PGH usw. beschäftigt sind oder in deren Betrieb keine Grundorganisation bzw. Kandidatengruppe besteht, werden in einer anderen Parteiorganisation erfaßt.

59. Sind in den Betrieben, LPG, MTS/RTS, VEG, PGH usw. weniger als drei Parteimitglieder, aber Kandidaten vorhanden, so werden mit Zustimmung der Kreisleitung Kandidatengruppen der Partei gebildet, zu deren Leitung ein Parteimitglied von der Kreisleitung bestimmt wird.

60. In Betrieben, staatlichen Verwaltungen, Institutionen usw. mit mehr als 150 Mitglieder und Kandidaten können im Rahmen der Grundorganisation, die den gesamten Betrieb, die gesamte Verwaltung, die gesamte Institution usw. umfaßt, Parteiorganisationen der Abteilungen, Arbeitsabschnitte usw. gebildet werden. Sie haben dieselben Aufgaben, Pflichten und Rechte wie eine Grundorganisation.

Die Bildung von Parteiorganisationen dieser Abteilungen bedarf in jedem einzelnen Fall der Bestätigung durch die Kreisleitung bzw. die entsprechende politische Abteilung (Nationale Volksarmee).

In bestimmten Fällen können unter Berücksichtigung der betrieblichen und territorialen Besonderheiten (besonders bei landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften) mit Zustimmung der Bezirksleitung Ausnahmen beschlossen werden, wenn in der Regel nicht weniger als 50 Parteimitglieder vorhanden sind.

61. Innerhalb der Parteiorganisation der Abteilung, des Arbeitsabschnittes usw. und in Grundorganisationen mit weniger als 150 Mitgliedern und Kandidaten können Parteigruppen nach dem technologischen Prozeß in der Unterabteilung, der Arbeitsgruppe oder Brigade geschaffen werden.

- a) Die Parteigruppe erfaßt alle Mitglieder und Kandidaten, die gemeinsam in einem zusammenhängenden Arbeitsprozeß, einem bestimmten Arbeitsabschnitt oder einer bestimmten Brigade arbeiten. Parteimitglieder, die in verschiedenen Abteilungen